

Staatssekretariat für Wirtschaft secO
Herr Thomas Knecht
Per Email
Thomas.knecht@seco.admin.ch

Bern, 19. Januar 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden: Die heute auf Verordnungsstufe geregelten Organisationsbestimmungen der SIFEM AG sind mit den Anforderungen der Bundesverfassung an das Legalitätsprinzip und den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes in Einklang zu bringen und in einem Gesetz im formellen Sinn zu verankern.

Das vorgeschlagene Gesetz ist jedoch in zwei Punkten zu ändern oder zu ergänzen:

Art. 3

Dieser Artikel ist sehr kompliziert und schränkt die Aufgaben der SIFEM AG unnötig ein. Es ist Sache des Verwaltungsrats die genauen Parameter festzulegen. Auf der Gesetzesstufe braucht es den einfachen Grundsatz, der auch in den erläuternden Materialien erwähnt ist: Armutreduktion durch Unternehmertum. Damit muss Art. 3 wie folgt lauten:

Die SIFEM AG unterstützt durch Finanzierung und Beratung den lokalen Privatsektor und fördert den Einsatz zusätzlicher privatwirtschaftlicher Mittel in Entwicklungs- und Schwellenländern. ~~Sie trägt in diesen Ländern zu einem nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstum, zur Schaffung und Sicherung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, zur Armutsbekämpfung sowie dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen bei.~~ Ihr Zweck ist die Armutsreduktion durch Unternehmertum.

Art. 17

Die Dauer des Bestehens der SIFEM AG ist auf 10 Jahre zu beschränken. Es ist im Ziel der Armutsbekämpfung enthalten, dass sich bei Erfolg die Massnahmen, die dafür notwendig waren, selbst aufheben. Auch ändern sich die Massnahmen zur Armutsbekämpfung stetig und je nachdem, wie die

Armut spezifisch ausfällt. Die SIFEM AG, die heute einen Beitrag leistet, wird in zehn Jahren obsolet sein. Das hat einerseits mit dem Gang der Wirtschaft und andererseits mit der Technologieentwicklung zu tun. Die Armut – heute schon und höchstwahrscheinlich in 10 Jahren noch mehr –, die verbleibt, ist vor allem eine Folge politischer Probleme in unterentwickelten Ländern. Die Lösung dieser Probleme liegt ausserhalb der Möglichkeiten der SIFEM AG.

Entsprechend lautet der neue Absatz 3 dieses Artikels:

3 Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die SIFEM AG aufgelöst.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor